

Merkblatt: Berufspraktikum für Studierende der Soziologie

Auszug aus dem Studienplan für das Bachelorstudium (gültig ab 2017):

(6) Auslandsstudien und Praxis

b. Empfohlene Praxis

Den Studierenden wird empfohlen, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer im Ausmaß von maximal 8 Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung (dies entspricht maximal 12 ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren, wobei eine Woche im Sinne einer Vollbeschäftigung 1,5 ECTS-Anrechnungspunkten entspricht. Diese ist von den zuständigen studienrechtlichen Organen vor Beginn der berufsorientierten Praxis zu genehmigen und hat in sinnvoller Ergänzung zum Studium zu stehen. Die Absolvierung der berufsorientierten Praxis ist durch eine Bestätigung der Praxisstelle nachzuweisen. Für die Absolvierung der berufsorientierten Praxis werden maximal 12 ECTS-Anrechnungspunkte im Rahmen der Freien Wahlfächer vergeben.

Im Rahmen der Lehrveranstaltung H.5 Praxisbegleitung (KV) findet eine mündliche und schriftliche Reflexion der berufsorientierten Praxis statt. Die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisbegleitung ist dabei die Voraussetzung für die Anerkennung der berufsorientierten Praxis. Für die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung „Praxisbegleitung“ werden 4 ECTS-Anrechnungspunkte im Rahmen des Moduls H: Soziologische Vertiefung, vergeben.

(für Studierende im Bachelorstudium Curriculum 2011, siehe https://static.uni-graz.at/fileadmin/sowi-institute/Soziologie/Dokumente_alt/Studienplan/Curriculum_BA_2011.pdf)

Wie komme ich zu einem Praktikumsplatz?

Wie dem Studienplan zu entnehmen ist, vermittelt das Institut für Soziologie keine Praktikumsstellen. Studierende, die an der Absolvierung eines Praktikums interessiert sind, können sich jedoch anhand der ausgehängten bzw. auf der Homepage veröffentlichten und bei Frau Prof. Scherke aufliegenden Liste möglicher Institutionen, die für ein Berufspraktikum in Frage kämen, orientieren. Die in der Liste angeführten Institutionen wurden schriftlich darüber informiert, daß sie als mögliche Praktikumsstellen empfohlen werden. Ob sie zu einem gegebenen Zeitpunkt auch tatsächlich Bedarf an PraktikantInnen haben, muß allerdings jeweils neu von den Studierenden erfragt werden.

Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, sich an andere als die auf der Liste genannten Institutionen bzgl. einer Praktikumsstelle zu wenden. Voraussetzung für die Anerkennung als Berufspraktikum ist jedoch ein naher Bezug zu den unter §1 (3) im Studienplan genannten Berufsfeldern und Tätigkeitsbereichen. Die Eignung der in Aussicht genommenen Institution für ein soziologisches Berufspraktikum ist vor Antritt des Praktikums mit Frau Prof. Scherke abzuklären, die eine entsprechende Bestätigung ausstellt.

Offizielle Genehmigung des Berufspraktikums durch den Studiendirektor der KFUG:

Hinweis: Der Antrag auf Genehmigung der Absolvierung einer berufsorientierten Praxis ist jedenfalls bevor Sie die Praxis absolvieren zu stellen!

Nachdem Sie sich einen Praktikumsplatz gesucht haben, gegebenenfalls die Eignung desselben – falls er nicht in der Liste der als geeignet empfohlenen Institutionen aufscheint – mit Prof. Scherke abgeklärt haben, müssen Sie noch das Formular: "Antrag auf Genehmigung der Absolvierung einer berufsorientierten/facheinschlägigen (Auslands-) Praxis" (freies Wahlfach) (siehe Download auf: <https://static.uni-graz.at/fileadmin/projekte/musikologie/Dokumente/AntragPraxis.pdf>) ausfüllen und spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums am SOWI-Prüfungsamt einreichen.

Weitere Informationen finden Sie auch auf: <http://sowi.uni-graz.at/de/studium/bachelorstudium/praxis-im-studium/>

Entlohnungs- und Versicherungsfragen:

Prinzipiell sind diese Fragen direkt mit der Praktikumsstelle abzuklären. Es bestehen sehr unterschiedliche Modelle für Berufspraktika, die sowohl unbezahlte Tätigkeiten als auch in manchen Fällen zeitlich begrenzte Anstellungen (z.B. in den Ferien) vorsehen können.

Was passiert in der Lehrveranstaltung Praxisbegleitung, die in Kombination mit dem Berufspraktikum absolviert wird?

Die genannte Lehrveranstaltung wird im Rahmen des gebundenen Wahlfaches Modul H (H5) regelmäßig am Institut angeboten. Im Rahmen der Lehrveranstaltung soll es zu einer Reflexion der Praxiserfahrungen kommen und ein schriftlicher Bericht über diese Erfahrungen in Form einer Seminararbeit erstellt werden.

Nachdem nicht sichergestellt werden kann, daß die Lehrveranstaltung tatsächlich parallel zum Praktikum besucht wird (z.B. wenn ein solches Praktikum während der Sommerferien absolviert wird), empfiehlt es sich für die Studierenden, bereits während der konkreten Praktikumsstätigkeit ihre Erfahrungen schriftlich zu dokumentieren. In der Lehrveranstaltung soll es sodann zu einer wissenschaftlichen Vertiefung der in der Praxis kennengelernten Arbeitsprozesse kommen.

Aktualisierung der Liste von Institutionen, die Praktikumsplätze anbieten:

Die Studierenden werden gebeten, ihre positiven wie negativen Erfahrungen bei der Praktikumsuche an das Institut (Frau Prof. Scherke) zu melden. Nur so ist es möglich, die Liste der möglichen Institutionen aktuell zu halten.

Absolvierung eines Berufspraktikums im Rahmen des Masterstudiums:

Auszug aus dem Studienplan für das Masterstudium (gültig ab 2010):

(5) Praxis und Auslandsstudien

1. Praxis

a. Im Masterstudium kann zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung erworbener Kenntnisse eine Praxis absolviert werden. Diese Praxis kann entweder als Berufs- oder als Wissenschaftspraxis erfolgen.

b. Die Berufspraxis ist eine Praxis gemäß § 16 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Satzung der Karl-Franzens-Universität und dient dem Kennenlernen möglicher Berufsfelder, dem Vertrautwerden mit den Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt und der Anwendung der bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Als facheinschlägige Praxis im Sinne der Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung gelten alle Tätigkeiten in Einrichtungen der unter § 1 Abs. 3 in diesem Curriculum angeführten Berufsfelder und Tätigkeitsbereiche. Die Curricula-Kommission übernimmt keine Vermittlungsfunktion für Praxisstellen. Den Studierenden wird jedoch eine Dokumentation von Praxisstellen zur Verfügung gestellt.

c. Die Praxis ist nicht verpflichtend. Die Genehmigung der Absolvierung einer berufsorientierten Praxis ist bei dem/der Studiendirektor/in der Karl-Franzens-Universität ist vor Beginn der Berufspraxis unter Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen zu beantragen. Nach Beendigung der Praxis ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der auch dem/der Studiendirektor/in zu übermitteln ist.

*d. Die Praxis kann zusammenhängend oder in Teilen absolviert werden. Die **Mindestdauer beträgt 150 Echtstunden**. Die Absolvierung ist durch eine Bestätigung der Praxisstelle nachzuweisen. Für die Berufspraxis im Ausmaß von 150 Echtstunden werden **6 ECTS-Anrechnungspunkte** vergeben.*

e. Als wissenschaftliche Praxis können geeignete Studierende, insbesondere im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft (AG) des Bachelorstudiums, als Lehrpraktikanten/Lehrpraktikantinnen tätig werden.

Studierende können sich für diese bewerben oder von Lehrenden zur Mitwirkung eingeladen werden. Die Tätigkeit als Lehrpraktikanten/Lehrpraktikantinnen wird pro Semester mit 9 ECTS-Anrechnungspunkten anerkannt. Das Zeugnis wird von den Leiterinnen und Leitern der Arbeitsgemeinschaft ausgestellt.

f. Berufs- oder Wissenschaftspraxis werden für die freien Wahlfächer angerechnet.

g. Im Rahmen der Praxisreflexion findet eine Reflexion der Berufspraxis und im Rahmen der Wissenschaftspraxis eine Reflexion der Wissenschaftspraxis statt. Die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisreflexion bzw. der Wissenschaftspraxis ist Voraussetzung für die Anerkennung der Praxis.

Suche und Genehmigung der Praxis erfolgen gleich wie im Bachelorstudium, der Endbericht (Umfang ca. 8-10 Seiten) über das Praktikum ist bei der/bei dem Vorsitzenden der Curricula-Kommission einzureichen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Prof. Scherke (Tel.: 380-7078 bzw. katharina.scherke@uni-graz.at).